

25. Juni 1936
15.12.1936.

Die fett gedruckten Teile
müssen als zwingende Vorschrift unverändert angenommen werden, Zusätze oder Streichungen nicht zulässig.

Die mager gedruckten Teile
sind Vorschläge des H.A. in Anpassung an die besonderen Vereinsaufgaben und Gepflogenheiten und sind im Rahmen der Satzung des Gesamtvereins änderungsfähig.

Die schräg gedruckten Teile
sind Erläuterungen.

Der H.A.

Vorschlag des V.A. für die Ausfüllung der Einheitsatzung des DRfV. durch die rd. Sektionen des D.u.De. A.V.

§ 1.

Der Verein führt den Namen:
Sektion Waldheim Sa. des D. u. De. Alpenvereins
und hat seinen Sitz in Waldheim Sa.

(Für eingetragene Vereine:
Die Sektion ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Waldheim Sa. eingetragen).
Eintragung ist bei kleinen Sektionen nicht unbedingt nötig.

§ 2.

(wegen Ausfüllung des § 2 wird auf den beil. Erlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 3. 6. 1936, Nr. VI A 8710/4256a verwiesen).

Zweck des Vereins ist, Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern in den Ostalpen zu erleichtern, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken. Mittel zur Erreichung des Sektionszwecks sind insbesondere: Herausgabe von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege der Sommer- und Wintertouristik, des alpinen Schilafs und des Jugendwanderns, Förderung des Verkehrs-, Unterkunft-, Führer- und Rettungswesens, Veranstaltung von gefelligen Zusammenkünften und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, sowie Unterstützung von anderen Unternehmungen, die den Vereinszwecken dienen.

§ 3.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen.

§ 4.

Bestimmungen über die Mitgliedschaft.

1. a) Für neuzugründende Sektionen:

Wer in die Sektion aufgenommen werden will, muß von mindestens 2 Personen, die dem D. u. De. A.V. angehören, als Paten oder Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein. Bei Aufnahmen nach einjährigem Bestand der Sektion können Paten oder Bürgen nur aus den Mitgliedern der eigenen Sektion gewählt werden.

b) Für bereits über ein Jahr bestehende Sektionen:

Wer in die Sektion aufgenommen werden will, muß von mindestens 2 Personen, die bereits ein Jahr der Sektion als Mitglied angehören, als Paten oder Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein.

2. Die Vorschlagenden haben für den einwandfreien Reumund des neu aufzunehmenden zu bürgen und haften für dessen finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Sektion (z. B. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge) im ersten Jahr der Mitgliedschaft persönlich. Die Aufnahme darf nur durch den Führer der Sektion nach Anhörung des Beirates erfolgen.

3. Die Mitglieder der Sektion müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechtes durch einen deutschen Staatsangehörigen reichsgesetzlich bestimmt sind. Neueintretende haben dies im Aufnahmegeſuch nachzuweisen.

Jede Neuanmeldung ist unter Angabe von Namen und Stand des Bewerbers den Sektionsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Jedes Mitglied als solches gehört dem D. u. De. A.B. an und ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu benützen.

Jedes Mitglied einer Sektion kann wählen und gewählt werden, hat Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benützung des Sektionseigentums und auf alle den Sektionsmitgliedern zustehenden Begünstigungen.

(Gegen eine Einschränkung der Rechte [insbesondere des Wahlrechtes] der Familienangehörigen und Jugendlichen [Hauptvereinsatzung § 6, Abs. 2] besteht kein Bedenken).

§ 5.

Ueber die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsführer. Er kann diese Befugnis einem anderen Vereinsorgan übertragen.

§ 6.

Austritt, Streichung, Ausschluß.

1. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsführer, er wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag zahlungsgemäß zu zahlen ist.

2. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

3. Der Austritt ist bis spätestens 1. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.

4. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 31. Mai nicht bezahlt hat, kann durch den Vereinsführer gestrichen werden, wenn nicht nach § 7 d der Ausschluß veranlaßt ist. Das gestrichene Mitglied gilt als ausgeschieden, bleibt aber der Sektion zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 7.

Auf Antrag des Vereinsführers kann ein Mitglied durch den Aeltestenrat (§ 12) ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnung des Vereinsführers und gegen die Vereinszucht,

b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,

c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,

d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

Die Befugnis zur Ausschließung eines Mitgliedes steht auch dem Reichsportführer und im Wege eines durch Geschäftsordnung zu regelnden Verfahrens den Fachämtern zu.

Gegen die Entscheidung des Aeltestenrats und des Fachamts ist die Berufung an den Reichsportführer oder einen von diesem zu bestimmenden Beauftragten zulässig.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Ueber den Grund der Ausschließung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

Die Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes durch einen anderen Verein des Reichsbundes bedarf, wenn Ausschluß und Aufnahme innerhalb desselben Fachamts liegen, der Genehmigung des Fachamtsleiters. In allen anderen Fällen entscheidet der Reichsportführer.

§ 8.

Jedes Mitglied hat in dem ersten Vierteljahr jedes Jahres für das Kalenderjahr einen Beitrag an die Sektionsklasse zu entrichten, dessen Höhe von der S.B. der Sektion festgestellt wird. Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift ehestens der Sektion bekanntzugeben.

(Die Sektion kann für auswärts wohnende Mitglieder andere Mitgliedsbeiträge ansetzen als für ortsansässige. Sie kann auch Aufnahmegebühren verlangen).

Während des Jahres ausgesommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr

Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Januar.

(Die ziffernmäßige Bestimmung des Beitrags empfiehlt sich nicht, da eine möglicherweise als notwendig erkannte Abänderung in der Höhe des Beitrages eine Satzungsänderung bedingen würde, was immerhin umständlich ist. In den Beitrag ist auch der an die Hauptkasse des Vereins abzuführende Betrag einzurechnen. Da auch dieser geändert werden kann, so ist um so mehr die allgemeine Fassung ohne jegliche ziffernmäßige Bestimmung angezeigt.

Die Höhe des Beitrages kann von der H.V. auch „bis auf Widerruf“ festgesetzt werden, um die jährliche Beschlussfassung über diesen Punkt zu vermeiden).

§ 9.

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsführers oder seines Stellvertreters. Der Vereinsführer oder sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Vereinsführer wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von Jahren gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Reichssportführer und kann von diesem jederzeit abberufen werden. Der Reichssportführer kann diese Befugnisse übertragen.

§ 10.

Der Vereinsführer ernennt seinen Stellvertreter und die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Vereins erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vereinsführers und sind ihm verantwortlich.

§ 11.

1. Der Führer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Beirat, den Ältestenrat und die Mitgliederversammlung ein. Er setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz in den Beratungen.

2. Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dabei kann er sich der Mitglieder des Beirats (und der Geschäftsstelle) bedienen, denen er gewisse Geschäfte zur Durchführung überweisen kann.

3. Der Führer bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Voranschlag vorgesehen sind. Er ist ermächtigt, Ausgaben bis zur Höhe von . . . Mark zu bewilligen, hat aber davon der nächsten Versammlung Mitteilung zu machen. Ueber alle anderen Ausgaben haben die Versammlungen zu entscheiden.

4. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Festsetzung der Tagesordnung soll er den Beirat hören.

5. Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Zustimmung des Führers, es sei denn, daß sie die Wahl und die Abberufung des Führers selbst zum Gegenstand hätten.

6. Die Ämter des Führers und der Beiratsmitglieder sind Ehrenämter. Der Verein kann jedoch besoldete Geschäftsführer einstellen.

7. Der Vereinsführer, die Mitglieder des Beirates und des Ältestenrates müssen die Voraussetzungen des § 4/3, Abs. 1 erfüllen.

8. und folgende:

Bestimmungen über die einzelnen Ämter, falls nicht in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12.

Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von einem Ältestenrat entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Vereinsführers beschlossen werden. Die Beschlüsse des Ältestenrates sind endgültig.

Dem Ältestenrat gehören an:

(Zusammensetzung und Amtsdauer bleiben dem Ermessen der Sektion überlassen).

Vorsitzender des Ältestenrates ist der Vereinsführer.

§ 13.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14.

Der Vereinsführer beruft alljährlich im (Frühjahr oder Herbst) eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichung des Vereins bestimmte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsberichte des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter.
- b) Entlastung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter.
- c) Wahl des Vereinsführers und der Kassensführer (§ 9, Abs. 2 und § 13),
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Verschiedenes.

Der Vereinsführer leitet die Versammlung. Ueber die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

§ 15.

Der Vereinsführer kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von Wochen, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Vereinsführer muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Aeltestenrat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 16.

Ueber Aenderungen der Vereinsatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Aenderungen sind jedoch nur mit Zustimmung des Reichssportführers zulässig, es sei denn, daß es sich um eine Aenderung der Bestimmungen des § 4, 8 und 11 dieser Satzung handelt.

§ 17.

Ueber die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Person. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Reichssportführers; er kann diese Befugnis übertragen. Trifft die Mitgliederversammlung keinen Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens oder wird der Verein zwangsweise aufgelöst, so fällt das Vermögen an den Deutschen Reichsbund für Leibesübungen.

Hartha Sa., den 25. Juni 1936.



**Verwaltungsausschuss
des Deutschen u. Oesterr. Alpenvereins**

genehmigt:

Stuttgart, am:

15. 12. 36.

Roland Neubert

T. Hans